S 3 KR 721/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Absenderauthentifizierung, Berufungsschrift, De-Mail, EGVP, eingescannte Unterschrift, Einreichung, elektronische Form, Rechtsmittelbelehrung, Schriftform, sicherer Übermittlungsweg, Signatur, verantwortende Person, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
Leitsätze	1. Eine per De-Mail an das EGVP des Gerichts versandte Berufungsschrift genügt nur dann der elektronischen Form, wenn sich der Absender die sichere Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-G bestätigen lässt. Die Absenderauthentifizierung muss sich grundsätzlich aus dem Prüf- oder Transfervermerk des Gerichts ergeben (§ 5 Abs. 5 Satz 5 De-Mail-G). 2. Die wirksame Einreichung per De-Mail setzt voraus, dass die Person, deren (einfache) Signatur auf dem Dokument aufgebracht ist, mit der verantwortenden Person identisch ist. Dies gilt auch dann, wenn eine Vollmacht der verantwortenden Person für die Person, deren Signatur auf dem Dokument aufgebracht ist, nach § 73 Abs. 6 Satz 3 SGG unterstellt werden könnte. 3. Bei einer auf dem Postweg übersandten Berufungsschrift ist die Schriftform grundsätzlich nicht gewahrt, wenn das Dokument mit einer eingescannten Unterschrift versehen ist.

	4. Die Rechtsmittelbelehrung genügt den Anforderungen des § 66 Abs. 1 SGG, wenn sie die für die Einreichung in elektronischer Form geltenden Anforderungen des § 65a Abs. 2-4 SGG in ihren Grundzügen richtig darstellt und wegen der Anforderungen im Einzelnen auf das Justizprotal des Bundes und der Länder verweist. 5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt in jedem Fall voraus, dass die versäumte Rechtshandlung nachgeholt wird (§ 67 Abs. 2 Satz 3 SGG).
Normenkette	De-Mail-G § 4 Abs. 1, De-Mail-G § 5 Abs. 5, SGG § 64, SGG § 65a Abs. 1, SGG § 65a Abs. 3 Satz 1, SGG § 65a Abs. 4 Nr. 1, SGG § 66, SGG § 67 Abs. 2 Satz 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 721/16
Datum	04.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 230/20
Datum	02.06.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 4. August 2020 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten in der Sache Ã¼ber einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf Krankengeld fÃ¼r den Zeitraum 16. April bis 30. Juni 2016.

Die 1975 geborene KlÃ¤gerin war bei der Beklagten seit MÃ¤rz 2013 wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II gesetzlich krankenversichert. Am Morgen des 6. Juli 2015 schloss sie mit einem Leiharbeitsunternehmen einen bis zum 8. Oktober 2015

befristeten Arbeitsvertrag als Lagerarbeiterin. Auf dem RÃ¼ckweg von der Vertragsunterzeichnung stÃ¼rzte sie und zog sich eine WirbelsÃ¤ulenprellung zu. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis wurde seitens der Arbeitgeberin in der Probezeit mit Wirkung zum 13. Juli 2015 gekÃ¼ndigt. Die Arbeitgeberin zahlte fÃ¼r die Dauer des ArbeitsverhÃ¤ltnisses Arbeitsentgelt.

Der die KlÃ¤gerin behandelnde Arzt R hatte ArbeitsunfÃ¤higkeit zunÃ¤chst vom 6. bis 10. Juli 2015 festgestellt. Folgebescheinigungen wurden durch R und schlieÃlich durch W bis zum 30. Juni 2016 ausgestellt. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hatte der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst bis zum 24. Juli 2015 Verletztengeld gewÃ¤hrt. Im Anschluss daran gewÃ¤hrte die Beklagte ihr vom 25.Â Juli 2015 an bis 15. April 2016 Krankengeld in HÃ¶he von kalendertÃ¤gig 30,27 EUR brutto.

Zur PrÃ¼fung der weiteren Voraussetzungen der ArbeitsunfÃ¤higkeit holte die Beklagte am 23. Februar 2016 ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) ein. L gelangte am 29. MÃ¤rz 2016 zu dem Ergebnis, dass ArbeitsunfÃ¤higkeit aus medizinischer Sicht nicht weiter bestehe. Wegen der Einzelheiten wird auf das Gutachten (Bl. 90 ff. der Leistungsakte) Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 30. MÃ¤rz 2016 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin Krankengeld nur noch bis zum 15. April 2016 und berief sich zur BegrÃ¼ndung auf das Gutachten von L. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 98 der Leistungsakte Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin am 10. April 2016 Widerspruch ein und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, weiter arbeitsunfÃ¤hig zu sein.

Im Widerspruchsverfahren holte die Beklagte weitere gutachterliche Stellungnahmen des MDK (L) ein. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 115 und 126 der Leistungsakte Bezug genommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. September 2016 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung wiederholte und vertiefte sie ihre BegrÃ¼ndung des Ausgangsbescheids. Es bestehe keine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit.

Gegen den Bescheid vom 30. MÃ¤rz 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. September 2016 hat die KlÃ¤gerin am 1. Oktober 2016 Klage beim Sozialgericht LÃ¼beck erhoben.

Sie hat zur BegrÃ¼ndung ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Es habe weiterhin ArbeitsunfÃ¤higkeit bestanden. Da sie zwischenzeitlich erneut ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis aufgenommen und wegen erneuter ArbeitsunfÃ¤higkeit wiederum Krankengeld bezogen habe, werde Krankengeld nur fÃ¼r den Zeitraum bis zum 30. Juni 2016 begehrt.

Sie hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 30. MÃ¤rz 2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 15. September 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 16. April 2016 bis 30 Juni 2016 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Sie hat zur BegrÃ¼ndung auf ihre Bescheide Bezug genommen.

Das Sozialgericht hat ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten des Arztes fÃ¼r Chirurgie, Unfallchirurgie, Rettungsmedizin und Sozialmedizin K eingeholt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf Bl. 64 ff. der Gerichtsakte Bezug genommen.

Mit Gerichtsbescheid vom 4. August 2020 hat das Sozialgericht LÃ¼beck die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass die Beklagte die Zahlung von Krankengeld zu Recht eingestellt habe, da die Voraussetzungen des Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) nach dem 15. April 2016 nicht mehr vorgelegen hÃ¤tten. Der MaÃstab fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit ergebe sich aus dem Umfang des Versicherungsschutzes in dem jeweils konkret bestehenden VersicherungsverhÃ¤ltnis. Die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit bleibe fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit nur dann maÃgebend, wenn der Versicherte bereits bei Ausscheiden aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im Krankengeldbezug gestanden habe. Dies sei hier nicht der Fall gewesen. Erkranke der Versicherte dagegen wÃ¤hrend einer Zeit der Arbeitslosigkeit, richte sich die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit an TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus. Mit dem angesichts des fÃ¼r Ã¼berzeugend erachteten medizinischen SachverstÃ¤ndigengutachtens von K festgestellten LeistungsvermÃ¶gen sei die KlÃ¤gerin nicht arbeitsunfÃ¤hig gewesen, weil sie leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt habe vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Wegen der Einzelheiten wird auf die UrteilsbegrÃ¼ndung (Bl. 98 ff. der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Mit der dem Urteil beigefÃ¼gten Rechtsmittelbelehrung hat das Sozialgericht Ã¼ber das Rechtsmittel der Berufung, den Sitz des Berufungsgerichts, die einzuhaltende Monatsfrist und Ã¼ber die zulÃ¤ssigen Einlegungsformen belehrt. Das Sozialgericht hat insoweit insbesondere darauf hingewiesen, die elektronische Form durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt werde, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sei und von der verantwortenden Person entweder qualifiziert elektronisch signiert Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gemÃ¤Ã Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht werde. Wegen der weiteren Einzelheiten der Belehrung wird auf Bl. 105 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Gegen das ihr am 26. August 2020 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 15.

September 2020 Berufung per De-Mail an das EGVP des Sozialgerichts LÃ¼beck erhoben oder erheben lassen. Ausweislich des PrÃ¼fvermerks vom 15. September 2020, 13:15:05 Uhr wurde die Nachricht per De-Mail ohne AbsenderbestÃ¤tigung versandt. Der PrÃ¼fvermerk weist als â□□Absender (nicht authentifiziert)â□□ einen â□□De-Mail-Dienstâ□□ aus. Das Ã¼bersandte PDF-Dokument ist nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, sondern mit einer eingescannten Unterschrift der KlÃ¤gerin versehen gewesen. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 119 f. der Gerichtsakte Bezug genommen.

Ein mit dem per EGVP Ã¼bersandten Dokument vom 15. September 2020 inhaltsgleiches Schreiben ist am 16. September 2020 per Briefpost beim Sozialgericht LÃ¼beck eingegangen. Dieser Schriftsatz ist nicht handschriftlich unterschrieben, sondern ebenfalls mit einer eingescannten Unterschrift der KlÃ¤gerin versehen worden. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 123 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Nachdem das Sozialgericht LÃ¼beck die Akten dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht am 22. September 2020 Ã¼bersandt hatte, hat der Berichterstatter mit HinweisverfÃ¼gung vom 24. September 2020 darauf hingewiesen, dass die Berufung nicht in der erforderlichen Form erhoben und daher gegenwÃ¤rtig unzulÃ¤ssig sein dÃ¼rfte. FÃ¼r die elektronische Form fehle es an einer absenderauthentifizierten De-Mail, fÃ¼r die Schriftform an der grundsÃ¤tzlich erforderlichen eigenhÃ¤ndigen Unterschrift. Es werde empfohlen, die formgerechte Berufungserhebung unverzÃ¼glich nachzuholen. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 126 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Dieses Schreiben hat die KlÃ¤gerin am 29. September 2020 per De-Mail (nicht absenderauthentifiziert) dahingehend beantwortet bzw. beantworten lassen, dass eine De-Mail-Adresse bei einem Telekommunikationsdienstleister angelegt und diese Adresse vom Telekommunikationsdienstleister auch identifiziert worden sei. Ihre Schreiben wÃ¼rden generell elektronisch erstellt und hÃ¤tten auch ohne Unterschrift ihre Wirksamkeit. Rein Vorsorglich werde Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt. Das Schreiben ist mit einer eingescannten Unterschrift der KlÃ¤gerin signiert worden. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 135 f. der Gerichtsakte Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 15. November 2020 hat der Senat nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten die Berufung dem Berichterstatter zur Entscheidung Ã¼bertragen.

Die KlÃ¤gerin geht davon aus, die Berufung formgerecht erhoben zu haben. Die Ã¼bersandte De-Mail genÃ¼ge des gesetzlichen Anforderungen. Entsprechende, per De-Mail Ã¼bersandte ErklÃ¤rungen wÃ¼rden von anderen Gerichten und von BehÃ¶rden akzeptiert. Die eingescannte Unterschrift genÃ¼ge den Anforderungen an die Schriftform. Auch SchriftstÃ¼cke von Gerichten und Verwaltungen seien nicht eigenhÃ¤ndig unterschrieben und gleichwohl wirksam. In der Sache halte sie an ihrem erstinstanzlich geltend gemachten Begehren weiter fest.

Sie beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 4. August 2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30. MÃ¤rz 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. September 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 16. April 2016 bis 30 Juni 2016 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen,Â hilfsweise, sie als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie geht von einer nicht formgerechten Berufungserhebung aus. In der Sache verteidigt sie das angegriffene Urteil.

Dem Senat haben die Leistungsakten der Beklagten vorgelegen. Auf diese Akten und auf die Gerichtsakte wird wegen des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Berichterstatter entscheidet Ã¼ber die Berufung gemeinsam mit den ehrenamtlichen Richtern, weil der Senat ihm die Berufung nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Beschluss vom 15. November 2020 gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Entscheidung Ã¼bertragen hat.

Die Berufung ist als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, weil sie weder schriftlich oder in elektronischer Form, noch fristgerecht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle erhoben worden ist (Â§ 158 Satz 1 SGG).

Nach Â§ 151 Abs. 1 SGG ist die Berufung bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle zu erheben. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird (Â§ 151 Abs. 2 Satz 1 SGG). Sowohl beim Landessozialgericht als auch beim Sozialgericht kÃ¶nnen schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge Ã¼berdies als elektronische Dokumente eingereicht werden (Â§ 65a Abs. 1 SGG), sofern die weiteren Voraussetzungen des Â§Â 65a Abs. 2 bis 6 SGG erfÃ¼llt sind. Nach keiner dieser Vorschriften ist hier von einer formgerechten Erhebung der Berufung innerhalb der Berufungsfrist auszugehen.

Die am 15. September 2020 an das EGVP des Sozialgerichts LÃ¼beck als PDF-Dokument Ã¼bersandte Berufungsschrift erfÃ¼llt zunÃ¤chst nicht die Anforderungen an die elektronische Form. Nach Â§ 65a Abs. 1 SGG in der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung des Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze fÃ¼r die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Ãnderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) kÃ¶nnen vorbereitende SchriftsÃ¤tze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen der

Beteiligten sowie schriftlich einzureichende AuskÃ¼nfte, Aussagen, Gutachten, Ãbersetzungen und ErklÃ¤rungen Dritter nach MaÃgabe der AbsÃ¤tze 2 bis 6 als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg eingereicht werden (Â§ 65a Abs. 3 Satz 1 SGG). Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt.

Die Berufungsschrift ist zunÃ¤chst nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen gewesen. Der PrÃ¼fvermerk vom 15. September 2020 (Bl. 120 f. der Gerichtsakte) weist im Feld mit dem Titel â€Qualifiziert signiert nach ERVB?â€ die Antwort â€neinâ€ aus. Die KlÃ¤gerin hat weder die Aufbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur behauptet noch fÃ¼r eine vom PrÃ¼fvermerk abweichende Aussage Beweis angeboten. Letztlich ist das Fehlen einer qualifizierten elektronischen Signatur zwischen den Beteiligten unstreitig.

Die Berufungsschrift ist auch nicht auf einem sicheren Ãbermittlungsweg beim Sozialgericht LÃ¼beck eingereicht worden. Als sicherer Ãbermittlungsweg kommt hier lediglich der Versand Ã¼ber einen Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos (Â§ 65a Abs. 4 Nr. 1 SGG) in Betracht. Voraussetzung dafÃ¼r ist, dass

1. der Absender bei Versand der Nachricht sicher i.S. des Â§ 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes (De-Mail-G) angemeldet ist und
2. er sich die sichere Anmeldung gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 5 De-Mail-G bestÃ¤tigen lÃ¤sst, sowieÂ dass das Dokument von der verantwortenden Person signiert worden ist.

   Mindestens an einer dieser Voraussetzungen fehlt es hier.

Â

Das Gericht kann zugunsten der KlÃ¤gerin noch nicht einmal davon ausgehen, dass der Absender der Berufungsschrift bei Versand der Nachricht sicher i.S. des Â§ 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-G angemeldet gewesen ist. FÃ¼r die sichere Anmeldung hat der akkreditierte Diensteanbieter danach sicherzustellen, dass zum Schutz gegen eine unberechtigte Nutzung der Zugang zum De-Mail-Konto nur mÃ¶glich ist, wenn zwei geeignete und voneinander unabhÃ¤ngige Sicherungsmittel eingesetzt werden; soweit bei den Sicherungsmitteln Geheimnisse verwendet werden, ist deren Einmaligkeit und Geheimhaltung sicherzustellen. Diese Voraussetzungen kÃ¶nnten hier vorliegen, da die KlÃ¤gerin durch ihren BevollmÃ¤chtigten hat vortragen lassen, dass â€extra umstÃ¤ndlich eine De-Mail-Adresse bei T-Online angelegtâ€ worden und â€diese Adresse auch umstÃ¤ndlich von T-Online identifiziertâ€ worden sei. Allerdings sprechen auch diese Vorkehrungen bei der Einrichtung des De-Mail-Kontos nicht ohne Weiteres fÃ¼r eine sichere Anmeldung, da der Diensteanbieter den Zugang zum Konto auf Verlangen des Nutzers auch ohne sichere Anmeldung ermÃ¶glichen muss (vgl. Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 De-Mail-G).

Â

Zumindest fehlt es aber an der BestÃ¤tigung einer sicheren Anmeldung i.S. des Â§ 5 Abs. 5 De-Mail-G. Danach muss der akkreditierte Diensteanbieter es dem Nutzer ermÃ¶glichen, seine sichere Anmeldung im Sinne von Â§ 4 De-Mail-G in der Nachricht so bestÃ¤tigen zu lassen, dass die UnverfÃ¤lschtheit der BestÃ¤tigung jederzeit nachprÃ¼fbar ist (Â§ 5 Abs. 5 Satz 1 De-Mail-G). Um dieses dem EmpfÃ¤nger der Nachricht kenntlich zu machen, bestÃ¤tigt der akkreditierte Diensteanbieter des Senders die Verwendung der sicheren Anmeldung nach Â§ 4 De-Mail-G (Â§ 5 Abs. 5 Satz 2 De-Mail-G). Hierzu versieht er im Auftrag des Senders die Nachricht mit einer dauerhaft Ã¼berprÃ¼fbaren qualifizierten elektronischen Signatur; sind der Nachricht eine oder mehrere Dateien beigefÃ¼gt, bezieht sich die qualifizierte elektronische Signatur auch auf diese (Â§ 5 Abs. 5 Satz 3 De-Mail-G). Die BestÃ¤tigung enthÃ¤lt bei natÃ¼rlichen Personen den Namen und die Vornamen, bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder Ã¶ffentlichen Stellen die Firma, den Namen oder die Bezeichnung des Senders in der Form, in der diese nach Â§ 3 Absatz 2 hinterlegt sind (Â§ 5 Abs. 5 Satz 4 De-Mail-G). Die Tatsache, dass der Absender diese Versandart genutzt hat, muss sich aus der Nachricht in der Form, wie sie beim EmpfÃ¤nger ankommt, ergeben (Â§ 5 Abs. 5 Satz 5 De-Mail-G). Die BestÃ¤tigung nach Satz 1 ist nicht zulÃ¤ssig bei Verwendung einer pseudonymen De-Mail-Adresse nach Absatz 2 (Â§ 5 Abs. 5 Satz 6 De-Mail-G).

Diese Voraussetzungen sind schon deshalb nicht erfÃ¼llt, weil aus der am 15. September 2020 um 13:15 Uhr beim das Sozialgericht LÃ¼beck eingegangenen Nachricht weder von Seiten des Diensteanbieters mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen worden ist (Â§ 5 Abs. 5 Satz 3 De-Mail-G), noch eine sichere Anmeldung des Nutzers unter Angabe von Name und Vorname der KlÃ¤gerin bestÃ¤tigt (Â§ 5 Abs. 5 Satz 2 und 4 De-Mail-G). Vielmehr weist der PrÃ¼fvermerk als â□□Absender (nicht authentifiziert)â□□ lediglich die Bezeichnung â□□De-Mail-Dienstâ□□ auf. Um die notwendige BestÃ¤tigung zu erlangen, hÃ¤tte eine besondere Versandart gewÃ¤hlt werden mÃ¼ssen, die bei diesem Diensteanbieter unter dem Namen â□□AbsenderbestÃ¤tigungâ□□ angeboten wird und die in aller Regel ein zusÃ¤tzliches Entgelt anfallen lÃ¤sst (vgl. dazu auch BSG, Beschluss vom 13. Mai 2020 â□□ B 13 R 35/20 B â□□ NJW 2020, 3055, juris Rn. 8).

Der Senat hat nach Lage des Gesamtergebnisses des Verfahrens schlieÃ□lich auch erhebliche Zweifel daran, dass das elektronische Dokument von der verantwortenden Person signiert worden ist. Insoweit genÃ¼gt die Aufbringung einer einfachen Signatur, die auch in eingescannter Form erfolgen kann (MÃ¼ller in: jurisPK-ERV, 1. Aufl. 2020, Â§ 65a SGG Rn. 102). Erforderlich ist allerdings, dass die Person, deren (einfache) Signatur auf dem Dokument angebracht ist, mit der â□□verantwortenden Personâ□□ i.S. des Â§ 65a Abs. 3 Satz 1 SGG identisch ist (vgl. zur Ã□bersendung aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach BAG, Urteil vom 5. Juni 2020 â□□ 10 AZN 53/20 â□□ NJW 2020, 2351). Angesichts der Tatsache, dass in den Schreiben der KlÃ¤gerin stets von â□□unseren Schreibenâ□□ bzw. von â□□wirâ□□ die Rede ist und dass die KlÃ¤gerin in den SchriftsÃ¤tzen vom 17. Mai 2021 einerseits fÃ¼r den Fall, dass die Vertretung durch ihren Ehemann nicht akzeptiert werde, die Zuziehung eines Dolmetschers der georgischen Sprache

verlangt und andererseits auf die Mobiltelefonnummer ihres Ehemannes und dessen E-Mail-Adresse verwiesen hat, liegt allerdings die Vermutung nahe, dass das De-Mail-Konto nicht von der KlÃ¤gerin, sondern von ihrem Ehemann verantwortet wird. Wenn dem so sein sollte, wÃ¤re es erforderlich gewesen, dass der Ehemann der KlÃ¤gerin die Berufungsschrift (als deren Vertreter) unter seinem Namen signiert hÃ¤tte.

Das am 16. September 2020 beim Sozialgericht LÃ¼beck per Briefpost eingegangene SchriftstÃ¼ck vom 15. September 2020 erfÃ¼llt nicht die Anforderungen an die Schriftform i.S. des Â§ 151 Abs. 1 und 2 SGG. Im Grundsatz muss die Berufungsschrift vom BerufungsklÃ¤ger oder dem ProzessbevollmÃ¤chtigte eigenhÃ¤ndig und mit vollem Familiennamen unterzeichnet sein (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 151 Rn. 4a m.w.N.).
Eine eingescannte Unterschrift reicht bei einer per Briefpost versandten Berufungsschrift â□□ anders als bei einem auf das FaxgerÃ¤t des Gerichts Ã¼bermittelten Computerfax (dazu GemS-OGB, Beschluss vom 5. April 2000 â□□ GmS-OGB 1/98 â□□ NJW 2000, 2340) â□□ nicht aus (BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2006 â□□ XI ZB 40/05 â□□ NJW 2006, 3784; zweifelnd BFH, Urteil vom 22. Juni 2010 â□□ VIII R 38/08 â□□ BFHE 230, 115).

Daran gemessen liegt eine den Anforderungen entsprechende Unterschriftsleistung nicht vor. Es handelt sich bei der auf der Berufungsschrift aufgebrachten Unterschrift schon nach einfacher Inaugenscheinnahme offensichtlich um eine eingescannte Unterschrift der KlÃ¤gerin. Dies wird von der KlÃ¤gerin auch nicht bestritten. Von Seiten der KlÃ¤gerin ist vielmehr bereits mit Schriftsatz vom 29. September 2020 vorgetragen worden, dass â□□unsere Schreiben (â□¦) generell elektronisch erstellt [wÃ¼rden] und â□□auch ohne Unterschrift ihre Wirksamkeitâ□□ [hÃ¤tten]. Mit Schriftsatz vom 2. Juni 2021 wird ferner seitens der KlÃ¤gerin dezidiert darauf abgestellt, dass eine eingescannte Unterschrift genauso rechtsgÃ¼ltig sei wie eine handschriftliche.

Auch die Voraussetzungen dafÃ¼r, dass von einer eigenhÃ¤ndigen Unterschriftsâ□□leistung ausnahmsweise abgesehen werden kÃ¶nnte (dazu Keller, a.a.O., Â§ 151 Rn. 5a) liegen nicht vor. Denn fÃ¼r alle Ausnahmen vom Unterschriftserfordernis ist es gleichermaÃ□en erforderlich, dass sich aus anderen Anhaltspunkten eine der Unterschrift vergleichbare GewÃ¤hr fÃ¼r die Urheberschaft und den Willen, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen, hinreichend sicher, d.h. ohne die Notwendigkeit einer KlÃ¤rung durch Beweiserhebung, ergibt (BSG, Beschluss vom 24. Mai 2017 â□□ B 14 AS 178/16 B â□□ juris Rn. 4). Das ist hier nicht der Fall, weil die Urheberschaft der KlÃ¤gerin sich aus der Berufungsschrift gerade nicht ohne die Notwendigkeit einer KlÃ¤rung durch Beweisaufnahme ergibt. Vielmehr deuten die Rahmenbedingungen, wie bereits oben ausgefÃ¼hrt, darauf hin, dass nicht die der deutschen Sprache offenbar nur bedingt mÃ¤chtige KlÃ¤gerin, sondern ihr Ehemann den Schriftsatz verfasst und die eingescannte Unterschrift der KlÃ¤gerin auf dem Dokument aufgebracht hat. Dass die BevollmÃ¤chtigung des Ehemannes der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã□ Â§ 73 Abs. 6 Satz 3 SGG vermutet werden kann â□□ klÃ¤gerseitig ist eine ebenfalls nur mit der

eingescannten Unterschrift der KlÃ¤gerin versehene Vollmacht auf ihren Ehemann zu den Akten gereicht worden â□□, reicht in diesem Zusammenhang nicht aus, weil der Ehemann ein etwaiges Stellvertreterhandeln nicht offengelegt hat.

Soweit man die Antragstellung des Vertreters der KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 2. Juni 2021 als einen der Erhebung der Berufung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle gleichwertigen Akt anerkennen und insoweit von einer formgerechten Einlegung ausgehen will, ist diese ErklÃ¤rung jedenfalls auÃ□erhalb der Berufungsfrist erfolgt. Die einmonatige Berufungsfrist des Â§ 151 Abs. 2 Satz 1 SGG ist nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei der KlÃ¤gerin am 26. August 2020 am Montag, den 28. September 2020 abgelaufen (Â§ 64 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGG). Die Frist ist auch durch die Zustellung in Lauf gesetzt worden, weil die KlÃ¤gerin Ã¼ber das Rechtsmittel, das Rechtsmittelgericht, dessen Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist (Â§ 66 Abs. 1 SGG).

Eine Unrichtigkeit oder UnvollstÃ¤ndigkeit der Rechtsmittelbelehrung, die zum Lauf der Jahresfrist des Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde, ist nicht ersichtlich. Das Sozialgericht hat mit seiner Rechtsmittelbelehrung insbesondere zutreffend auf die MÃ¶glichkeit der Erhebung der Berufung auch in elektronischer Form hingewiesen und die dafÃ¼r nÃ¶tigen Voraussetzungen des Â§ 65a Abs. 2 bis 4 SGG in ihren GrundzÃ¼gen richtig dargestellt. Soweit das Sozialgericht wegen der Anforderungen im Einzelnen insbesondere auf das Justizportal des Bundes und der LÃ¤nder (www.justiz.de) verwiesen hat, ist dies nicht zu beanstanden. Dabei ist zu beachten, dass die Rechtsmittelbelehrung nur einen Hinweis darauf geben soll, welche ersten Schritte der Beteiligte zur DurchfÃ¼hrung des Rechtsmittels unternehmen muss. Sie soll auch fÃ¼r einen juristischen Laien verstÃ¤ndlich bleiben und deshalb nicht mit komplizierten rechtlichen Hinweisen Ã¼berfrachtet werden (BSG, Beschluss vom 7. Juli 1999 â□□ B 3 P 4/99 R â□□ SozR 3-1500 Â§ 67 Nr 13, juris Rn. 4). Daraus folgt, dass â□□ zumal Â§ 66 SGG Anforderungen an die Belehrung Ã¼ber die Form des Rechtsmittels nicht explizit reglementiert â□□ nur Ã¼ber den wesentlichen Inhalt der Formvorschriften belehrt werden muss (Keller in: Meyer-Ladewig/Kelller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Â§ 66 Rn. 10). Dies ist hier geschehen.

Der KlÃ¤gerin ist schlieÃ□lich auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren. Eine Verpflichtung dazu besteht fÃ¼r das Gericht dann, wenn jemand ohne sein Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen (Â§ 67 Abs. 2 Satz 1 SGG). Die Tatsachen zur BegrÃ¼ndung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden (Â§ 67 Abs. 2 Satz 2 SGG). Innerhalb der Antragsfrist ist die versÃ¤umte Rechtshandlung nachzuholen (Â§ 67 Abs. 2 Satz 3 SGG). Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewÃ¤hrt werden (Â§Â 67 Abs. 2 Satz 4 SGG). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfÃ¼llt.

Zwar ist von Seiten der KlÃ¤gerin mit Schriftsatz vom 29. September 2020 â□□rein vorsorglichâ□□ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt worden. Die KlÃ¤gerin hat die versÃ¤umte Rechtshandlung aber nicht innerhalb der Monatsfrist

nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt (Â§ 67 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 SGG). Dabei geht der Senat davon aus, dass ein der fristgemÃ¤Ãen Berufungseinlegung entgegenstehendes Hindernis spÃ¤testens mit Zugang der HinweisverfÃ¼gung des Berichterstatters vom 24. September 2020 weggefallen ist, die die KlÃ¤gerin am 29.Â September 2020 erhalten haben will. Die Frist fÃ¼r die Nachholung einer ordnungsgemÃ¤Ãen Berufungseinlegung wÃ¤re damit ohne RÃ¼cksicht auf die sonstigen Wiedereinsetzungsvoraussetzungen spÃ¤testens am Donnerstag, dem 29. Oktober 2020 24:00 Uhr fruchtlos abgelaufen (vgl. Â§ 64 Abs. 2 SGG).

Deshalb kommt es auf die Frage, ob die VersÃ¤umung der Berufungsfrist von der KlÃ¤gerin oder ihrem Vertreter verschuldet worden ist, nicht entscheidend an. Insbesondere ist nicht zu entscheiden, ob es fÃ¼r die KlÃ¤gerin oder ihren Vertreter erkennbar war, dass die von ihnen gewÃ¤hlte Versandart durch den gewÃ¤hlten Diensteanbieter nicht ausreichend gewesen ist, die gesetzlichen Voraussetzungen an die elektronische Form zu wahren. In diesem Zusammenhang wÃ¤re ggf. zu berÃ¼cksichtigen gewesen, dass die Absenderauthentifizierung bei De-Mails in der Literatur gelegentlich als â eine gute getarnte Falle fÃ¼r den Einsenderâ bewertet wird (MÃ¼ller, Was prÃ¼ft das Gericht bei De-Mails?, online im Internet unter https://ervjustiz.de/was-prueft-das-gericht-bei-eingehenden-de-mails, recherchiert am 8. Juni 2021).

Die Kostenentscheidung ergeht gemÃ¤Ã Â§ 193 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG. Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024